

Satzung

der

„Nachbarschaftshilfe Buchfinkenland e. V.“



Präambel

Die Nachbarschaftshilfe Buchfinkenland e. V. nimmt sich nach den ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten den vielfältigen Aufgaben und Herausforderungen im sozialen Umfeld an und unterstützt hilfsbedürftige Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Ziel ist es, die in der Kleinregion, den Ortsgemeinden Gackebach, Horbach und Hübingen, bestehenden und entstehenden gesellschaftlichen Aufgaben und Notlagen durch bürgerschaftliches Engagement und gemeinsames Handeln der Bürgerinnen und Bürger zu bewältigen.

Die Nachbarschaftshilfe Buchfinkenland e. V. strebt die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Kirchen und Vereine aus den Ortsgemeinden an, sie ermöglicht ein solidarisches, generationsübergreifendes Engagement.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Nachbarschaftshilfe Buchfinkenland e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gackebach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Montabaur eingetragen.
3. Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Förderung der Alten- und Behindertenhilfe
 - die Förderung der Jugendhilfe
 - die Verständigung der Generationen untereinander
 - die Förderung der Verantwortung der Dorfgemeinschaft für soziale Fragen.

Dies erfolgt in Abstimmung mit den jeweils bestehenden sozialen Einrichtungen der Kirchen, Kommunen, Verbände und Gruppen. Die vom Verein geführten Angebote und Einrichtungen werden auf der Basis von gegenseitigen Leistungen in Geld oder Arbeitsleistung angeboten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist parteipolitisch ungebunden und überkonfessionell. Seine Tätigkeit ist an den Normen des Grundgesetzes orientiert.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten Sie nicht mehr als den Wert der nicht vergüteten Arbeitsleistung zurück.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen sowie von angemessenen Vergütungen für Dienstleistungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Haushaltsmittel

1. Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden im Wesentlichen aufgebracht durch Beiträge, Spenden sowie öffentliche und private Zuwendungen.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann zum Ablauf eines Geschäftsjahres von jedem Mitglied verlangt werden. Die Erklärung über den Austritt muss schriftlich erfolgen und spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres beim Vorsitzenden eingegangen sein.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn es dem satzungsgemäßen Zweck und den Zielen des Vereins vorsätzlich zuwider handelt. Ein solcher Verstoß ist insbesondere gegeben, wenn das Mitglied
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung oder Androhung des Vereinsausschlusses nicht befolgt.
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere der Vereinsbeiträge in Höhe eines Jahresbeitrages nach vorheriger, schriftlicher Mahnung 4 Wochen im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand Gelegenheit zu geben sich zu äußern.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung Berufung eingelegt werden; eine Entscheidung erfolgt dann in der nächsten Mitgliederversammlung. Deren Entscheidung ist nicht anfechtbar.

4. Erlischt die Mitgliedschaft durch Tod, kann ein Erbe die Fortsetzung der Mitgliedschaft beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, oder wünscht der Erbe keine Fortsetzung der Mitgliedschaft, sind Guthaben von Verstorbenen entsprechend den satzungsgemäßen und gesetzlichen Bestimmungen zu erstatten.
5. Mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod erlöschen alle Rechte und Pflichten, die mit der Mitgliedschaft verbunden sind.

§ 7

Beitrag

Es wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereines sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - die Wahl des Vorstandes,
 - Grundsatzfragen nach § 2 der Satzung,
 - die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern,
 - die Genehmigung des Kassenberichtes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
 - die Festlegung der Vereinsgeschäftsfelder sowie für
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines.

3. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins und wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden auf Beschluss einer Dreiviertel-Mehrheit des Vorstandes, oder, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter durch Einladung im Wochenblatt der Verbandsgemeinde Montabaur unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmabgabe durch eine bevollmächtigte Person ist zulässig.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
7. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines ist die Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung. Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
8. Über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 und höchstens 9 Vereinsmitgliedern:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Kassierer/in,
 - dem/der stellvertretenden Kassierer/in,
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der stellvertretenden Schriftführer/in
 - max. drei Beisitzern/-innen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der/die stellvertretende Vorsitzende den Verein nur im Vertretungsfall oder mit gesonderter Ermächtigung vertreten.
3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere ist er zuständig für
 - die Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - Angelegenheiten, die nicht Kraft Satzung der Mitgliederversammlung bzw. dem Beirat obliegen,
 - Pilotierung von Vereinsgeschäftsfeldern.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Der Schriftführer ist zuständig für den Schriftverkehr des Vereins. Er fertigt über alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane eine Niederschrift. Diese ist vom Vorsitzenden/Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
7. Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.
8. Der Vorstand kann einzelne Personen oder Personengruppen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen. Dies gilt im Besondern für die Position Leiter/in der Vereinsgeschäftsfelder.
9. Der Vorstand kann zum Zwecke der Beratung weitere Personen mit beratender Stimme in den Vorstand berufen oder zu besonderen Fragestellungen in die Beratungen einbeziehen. Dieser Personenkreis fördert und begleitet durch Beratung die Arbeit des Vorstandes der Nachbarschaftshilfe Buchfinkenland e.V. insgesamt.

Unter diesen Personenkreis fallen insbesondere

- Vertreter/in der Ortsgemeinden Gackenbach, Horbach und Hübingen,
- Vertreter/in der Evangelischen Kirchengemeinde,
- Vertreter/in der Katholischen Kirchengemeinde,

- Vertreter/in des Ignatius-Lötschert-Hauses Horbach,
- Vertreter/in des Familienferiendorfes Hübingen,
- die Leiter/innen der Vereinsgeschäftsfelder.

§ 11

Geschäftsordnung

Soweit diese Satzung Rechte und Pflichten einzelner Vereinsorgane nicht besonders festlegt, können einzelne Organe mit einer Geschäftsordnung besondere Regelungen treffen.

§ 12

Haftung

Die Haftung der Organmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 13

Satzungsänderung

1. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Nichtanwesende Mitglieder müssen schriftlich zustimmen.
3. In der Tagesordnung sind zumindest die von der Änderung betroffenen Punkte der Satzung anzugeben. Eine Neufassung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung als solche bezeichnet war.
4. Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen der Satzung durch das Finanzamt oder das Registergericht notwendig werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden.
5. Die Mitglieder sind von Satzungsänderungen, die durch den Vorstand erfolgen, unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn er zuvor in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist.
2. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das nach der Bereinigung evtl. Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen auf die Ortsgemeinden Gackenbach, Horbach und Hübingen zu gleichen Teilen übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (wie in § 2 der Satzung beschrieben) zu verwenden haben.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28. Januar 2015 beschlossen. Sie tritt nach Eintragung des Vereins im Vereinsregister in Kraft.